

Nach der von den obengenannten Verfassern vertretenen Auffassung sind die Kosten wie folgt zu verteilen: Der Verklagte zahlt 720 M, die Klägerin zahlt 360 M. Da der Verklagte der Klägerin bereits 300 M vorgeschossen hat, beläuft sich seine Kostenlast auf 1 020 M, während die Klägerin 60 M zu zahlen hat.

Dieses Ergebnis kann nicht befriedigen, denn es macht die Kostenentscheidung zur Farce. Es ist auch untragbar im Hinblick darauf, daß die Klägerin in erheblichem Maße zur Zerrüttung der Ehe beigetragen hat und nach ihrer Genesung wieder über ausreichendes Einkommen verfügt.

Dieses Beispiel zeigt, daß durch die vorgeschlagene Art der Kostenverrechnung grobe Diskrepanzen zur gerichtlichen Kostenentscheidung entstehen — nach dieser war die Kostenverteilung  $\frac{1}{3}$  zu  $\frac{2}{3}$  tatsächlich sind es aber  $\frac{1}{18}$  zu  $\frac{17}{18}$  — und daß damit auch ein Mißverhältnis zur Sachentscheidung herbeigeführt wird.

Nach der bisher vertretenen Meinung zahlt der unterhaltsverpflichtete Ehepartner, der den Vorschuß leistet, noch einmal den gleichen Anteil, der auf ihn nach der Quotelung der Kostenentscheidung fällt. Das ist aber unbillig.

Eine sachgerechte Lösung ist nur zu finden, wenn man sich von der Auffassung trennt, der Prozeßkostenvorschuß sei Unterhalt für den klagenden Ehegatten im Sinne der §§ 17 ff. FGB. Das ist er aber zweifellos nicht, denn er wird m. E. gerade deshalb in § 9 FVerfO gesondert angeführt (vgl. Abs. 1 Ziff. 2 und 5). Er ist auch deswegen kein Unterhalt für die klagende Prozeßpartei, weil ein Kostenvorschuß niemals die Zweckbestimmung des Unterhalts erfüllen kann. Der Prozeßkostenvorschuß ist vielmehr ein innerhalb der Familie zu tätiger Aufwand, der im Rahmen der Unterhaltspflicht (besser: im Rahmen des Familienaufwands) vorzunehmen ist. Sobald der Beitrag eingezahlt ist, ist er — unabhängig davon, wer ihn eingezahlt hat — voll auf die Prozeßkosten anzurechnen. Der eingezahlte Betrag ist weder erstattungs- noch aufrechnungsfähig, er ist verbraucht.

Geht man von dieser Auffassung aus, so ergibt sich in dem von Borkmann, Latka/Thoms und Niethammer gewählten Beispiel folgende Rechnung:

Gesamtkosten	210M
durch Vorschuß gedeckt	130M.
Für die Kostenverteilung verbleiben 80 M, davon trägt die Klägerin $\frac{1}{4}$ = 20 M, der Verklagte $\frac{3}{4}$ = 60 M.	

In dem von mir angeführten Beispiel ergibt sich:

Gesamtkosten	1 080 M
durch Vorschuß gedeckt	300M
der Kosten Verteilung verbleiben	780M
$\frac{1}{3}$ Kostenlast der Klägerin =	260M
$\frac{2}{3}$ Kostenlast des Verklagten =	520M.

Bei dieser Handhabung, die m. E. dem Gesetz entspricht, behält die gerichtliche Kostenentscheidung, die von der Sachentscheidung abgeleitet sein muß (vgl. OG, Urteil vom 22. März 1957 - 1 Zz 1/57 - NJ 1957 S. 315), ihren Sinn und wird nicht durch die Kostenverteilung des Sekretärs in ein für die belastete Partei unverständliches Ergebnis verkehrt. Soweit das Einkommen der klagenden Prozeßpartei nicht zuläßt, daß sie mit Kosten belastet wird, obwohl sie teilweise oder ganz zur Zerrüttung der Ehe beigetragen hat, muß dies im Urteil berücksichtigt werden, nicht aber im Kostenfestsetzungsverfahren, dessen Ergebnis nach der bisherigen Auffassung zwangsläufig in Widerspruch zur Sachentscheidung geraten muß. Eine Zweispurigkeit — hier Verteilung der Kostenlast und dort Aufbürdung praktisch der ganzen Kostenlast — mindert die Überzeugungskraft der gerichtlichen Entscheidung und ruft Vorbehalt des Belasteten gegen die Richtigkeit der Verfahrensweise hervor.

Im übrigen besteht auch keine Notwendigkeit, zu einem solchen Ergebnis zu kommen, weil die Rechtsprechung des Obersten Gerichts genügend Raum läßt, im Scheidungsurteil eine solche Kostenentscheidung zu treffen, die im Verteilungsverfahren nicht mit sich selbst in Widerspruch gerät:

Soweit ständige Erwerbslosigkeit der klagenden Prozeßpartei vorliegt, ist es zulässig, aus dieser Sachfeststellung die Kostenpflicht der verklagten Partei zu begründen: auch längere Krankheit einer Partei beeinflußt die Kostenentscheidung (OG, NJ 1958 S. 183X. Die Einkommensverhältnisse sind in jedem Fall zu beachten (OG, NJ 1959 S. 250, 819; NJ 1964 S. 62; NJ 1965 S. 395). Die in diesen Entscheidungen aufgestellten Grundsätze beziehen sich zwar noch auf § 19 EheVO, sind aber ausnahmslos auch auf § 42 FVerfO anwendbar.

Es sollte daher in der Hand des Gerichts bleiben, die Kostenentscheidung den tatsächlichen Verhältnissen anzupassen. Geschieht das, dann werden Erinnerungen und sofortige Beschwerden im Kostenfestsetzungsverfahren die Ausnahme bleiben, und zwar als Ausdruck dafür, daß das Elilverfahren durchgängig überzeugend geführt wurde.

Dr. JOACHIM GÖHRING, wiss. Oberassistent an der Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin

## Kann spezifisch staatliche Tätigkeit als Geschäftsführung ohne Auftrag angesehen werden?

In seiner Entscheidung vom 7. Juni 1968 — 3 BCB 20/68 — (NJ 1969 S. 64) vertritt das Bezirksgericht Dresden die Auffassung, von der Staatlichen Bauaufsicht zur Beseitigung einer Gefahrensituation angeordnete Maßnahmen zur Räumung von Bauwerksteilen auf Kosten des Grundstückseigentümers seien Geschäftsführung ohne Auftrag im öffentlichen Interesse. Das Bezirksgericht hat sich im Urteil leider nicht ausdrücklich damit auseinandergesetzt, ob es überhaupt möglich ist, ein spezifisch staatliches Tätigwerden zivilrechtlich als Geschäftsführung ohne Auftrag zu erfassen. Meines Erachtens ist das zu verneinen.

Der dem Urteil zugrunde liegende Sachverhalt war fol-

gender: Eine Stützmauer eines in privatem Eigentum stehenden Gebäudes stürzte ein und versperrte eine Fernverkehrsstraße. Es bestand die Gefahr eines weitergehenden Einsturzes. Der Rat der Stadt als Organ der Staatlichen Bauaufsicht — soweit ihm bauaufsichtliche Befugnisse übertragen sind — beauftragte einen Betrieb mit der Beseitigung der Trümmer und der Wiedererrichtung der Stützmauer, um die Gefahrensituation zu beseitigen, nachdem die Eigentümer von sich aus nicht tätig wurden.

Mit der Klage gegen die Eigentümer machte der Rat der Stadt die dem Betrieb gezahlten Beträge geltend, und zwar unter dem rechtlichen Gesichtspunkt des Auf-